Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Mai
2020

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.com/cz

Czech Law Firm of The Year 2019

Czech Law Firm
of the Year 2012–2019

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

– Aufschub für Kredittilgungen und Mietzinszahlungen

→ Steuern aktuell

– Eine vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung gilt als steuerpflichtige sonstige Leistung
– Umsatzsteuer-Änderungsgesetz – aktuelle Entwicklung
– Erlass der Umsatzsteuer und der Verwaltungsgebühren in der Corona-Zeit
– EuGH: Die telefonische Gesundheitsberatung kann umsatzsteuerfrei sein
– Einfuhr in der Corona-Krise zoll- und umsatzsteuerfrei
– Wird die Grunderwerbsteuer aufgehoben?
– Verlustrücktrag und Verlängerung der Frist für den Verlustvortrag
– Gravierende Änderungen der Frist für Steuererstattungen
– Das Oberste Verwaltungsgericht hat in der Sache Verrechnungspreise wiederum zugunsten der Finanzverwaltung entschieden

→ Recht aktuell

Aufschub für Kredittilgungen und Mietzinszahlungen

Die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen haben erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation in der Tschechischen Republik. Ihnen ist sicherlich nicht entgangen, dass die tschechische Regierung diverse Gesetze zur Minderung der Folgen der Krise auf den Weg gebracht hat, darunter auch Gesetze, die einen Aufschub für Kredittilgungen oder einen Kündigungsschutz für Mieter von Gewerberäumen und Wohnungen vorsehen. Die Gesetzesentwürfe der tschechischen Regierung durchlaufen den Gesetzgebungsprozess zügig, da sie vom Senat in einem sog. verkürzten Verfahren verhandelt werden.

von Petra Budíková, Jan Pavlík
Rödl & Partner Prag

Aufschub für Kredittilgungen

Das sog. Gesetz über einige Maßnahmen im Bereich der Rückzahlung von Krediten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist bereits durch den Staatspräsidenten der Tschechischen Republik unterzeichnet worden.

Schuldner können somit durch eine einseitige Erklärung an Gläubiger einen Aufschub der Tilgungen für Kredite oder ähnliche finanzielle Dienstleistungen bis zum 31. Oktober 2020 (oder nach Wahl des Schuldners bis zum 31. Juli 2020) geltend machen. Um die Dauer des Zahlungsaufschubs verlängert sich auch die Frist für die Erfüllung der entsprechenden Verbindlichkeit. Schuldner ist z.B. ein Verbraucher, eine unternehmerisch aktive natürliche oder juristische Person. Der Aufschub erfolgt bei Erfüllung der entsprechenden Bedingungen seitens des Schuldners durch eine bloße Erklärung. Für einen Aufschub von Zahlungen darf keine Gebühr erhoben werden.

Verbraucher müssen während des Aufschubs ihrer Tilgungen weder den eigentlichen Forderungsbetrag noch Zinsen bezahlen; Unternehmer müssen zwar den Forderungsbetrag nicht tilgen, jedoch sind sie weiterhin verpflichtet, Zinsen zu bezahlen. Für Verbraucher sind Zinsen „eingefroren“, nicht aber für Unternehmer.

Die Bedingungen für einen Aufschub gelten als erfüllt, sofern es sich um Verbraucher- und Unternehmerkredite handelt, die vor dem 26. März 2020 vereinbart und in Anspruch genommen wurden, einschließlich Hypothekenkrediten, die vor dem 26. März 2020 aufgenommen wurden. Es kann sich um einen Kredit, ein finanzielles Darlehen oder andere vergleichbare finanzielle Dienstleistungen handeln, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik in Anspruch genommen werden. Für die Erfüllung der Bedingungen ist unerheblich, ob es sich um eine inländische oder eine ausländische Person handelt, es spielt auch keine Rolle, wenn als anwendbares Recht ein anderes als das tschechische Recht gilt.

Die Bedingungen für einen Aufschub gelten nicht als erfüllt, falls sich der Schuldner zum 26. März 2020 mit der Tilgung der Verbindlichkeit länger als 30 Tage im Verzug befand, sowie ferner in folgenden Fällen: Kreditrahmen (Revolving, Kontokorrent, Kreditkarte), Miete oder Leasing ohne Kaufverpflichtung (operatives Leasing), finanzielle Garantie, Kredite im Zusammenhang mit Kapitalmarktgeschäften, Kredite, bei denen das Zinsrisiko durch Termingeschäfte gesichert wird (sog. Hedging) usw.

Einschränkungen

Es ist anzuführen, dass juristische Personen während eines Aufschubs von Kredittilgungen keine Vermögensverfügungen vornehmen dürfen, mit denen Vermögenswerte für eine etwaige Befriedigung eines Gläubigers gemindert würden. Diese Einschränkung von Vermögensverfügungen kann unerwartete Komplikationen nach sich ziehen, weshalb die Auswirkungen eines Aufschubes auf längerfristige Pläne in Betracht gezogen werden sollten.

Der Staatpräsident unterzeichnete auch eine Novelle des Gesetzes über Verbraucherkredite, welche die maximale Zinshöhe für einen Verzug

von mehr als 90 Tagen und die maximale Höhe der hiermit verbundenen Sanktionen auf die Hälfte des Wertes des gewährten Kredites festlegt. Diese Regeln beziehen sich überraschenderweise auf alle natürlichen Personen, nicht nur auf Gewerbetreibende.

Miete von Gewerberäumen und Miete von Wohnungen

Die tschechische Regierung legte ferner zwei Gesetze zur Miete von Wohnraum und zur Miete von Gewerberäumen vor, um Mieter, die infolge der aktuellen Epidemie keine Mietzinszahlungen leisten können, vor Kündigungen durch Vermieter zu schützen.

Grundregel beider Gesetze ist, dass ein Vermieter einen Mieter nicht kündigen kann, der überwiegend infolge der Epidemie im Zeitraum vom 12. März bis zum 31. Juli 2020 mit Mietzinszahlungen in Verzug gerät. Der geschuldete Mietzins muss jedoch bis Jahresende bezahlt werden. Die nun gesetzlich verankerte Toleranz gilt jedoch nicht für mit einer Miete verbundene Kosten wie Abschlagszahlungen auf Energie und andere Nebenkosten.

Es bleibt anzumerken, dass „sonstige Rechte“ des Vermieters hiervon nicht betroffen sind. Die Auslegung des gegenständlichen Begriffes muss nicht eindeutig sein.

Nach unserer Auffassung können Vermieter jedoch z.B. eine Kaution oder andere Sicherungsinstrumente in Anspruch nehmen und können Verzugszinsen oder Vertragsstrafen geltend machen. In vielen Fällen könnte es daher für beide Parteien eines Mietverhältnisses vorteilhafter und vernünftiger sein, eine individuelle Lösung zu suchen.

Ein Änderungsantrag des Senates, der zweiten Kammer des tschechischen Parlamentes, der vor allem darauf zielte, dass der Staat eine Garantie für 80 Prozent der betroffenen „aufgeschobenen“ Mietzinszahlungen übernehmen solle, wurde durch das Abgeordnetenhaus des Parlamentes nicht angenommen.

Abschließend

Es muss gleichwohl nicht für alle Mieter bzw. in allen Situationen von Vorteil sein, die gesetzliche Möglichkeit eines Aufschubs von Mietzinszahlungen in Anspruch zu nehmen. Vor allem ist immer auch der Inhalt der jeweiligen Mietverträge zu beachten. Es steht ferner zu erwarten, dass Vermieter – sofern diese eine Kündigung der Miete durchsetzen wollen – gegebenenfalls eine Erfüllung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der gegenständlichen gesetzlichen Bestimmung durch den Mieter anfechten werden.

Für eine Unterstützung bei der Beurteilung oder der Geltendmachung Ihrer etwaigen Ansprüche im Zusammenhang mit den behördlichen Krisenmaßnahmen stehen wir Ihnen gegebenenfalls gern beratend zur Seite.

Kontakt für weitere Informationen

JUDr. Petra Budíková, LL.M.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 730
petra.budikova@roedl.com

Mgr. Jan Pavlík
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 730
jan.pavlik@roedl.com

→ Steuern aktuell

Eine vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung gilt als steuerpflichtige sonstige Leistung

Im März hat der Europäische Gerichtshof das Urteil über eine vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung zwischen einer italienischen Muttergesellschaft und deren Tochtergesellschaft gefällt. Egal, wie hohes Entgelt vereinbart wird, liegt nach Auffassung des EuGHs eine steuerpflichtige sonstige Leistung vor.

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

Im Urteil C-94/19 San Domenico Vetrario SpA hat der EuGH die Frage aufgelöst, ob die Entsendung eines leitenden Angestellten der Muttergesellschaft an ihre Tochtergesellschaft, in der dieser leitende Angestellte als Direktor einer Geschäftsstelle tätig sein sollte, als steuerpflichtige sonstige Leistung gilt. Die bei der Entsendung angefallenen Kosten wurden durch die Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft mit der italienischen Umsatzsteuer verrechnet.

Eine vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung ist umsatzsteuerpflichtig

Die Tochtergesellschaft hat anschließend die Vorsteuer abgezogen, deren Abzug vom Finanzamt angefochten wurde. Das italienische Finanzamt war der Auffassung, dass eine vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung in den Geltungsbereich des Umsatzsteuergesetzes nicht fällt, da keine sonstige Leistung ausgeführt wird. Nach dem damals gültigen italienischen Umsatzsteuerrecht galt die vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung nicht als steuerbarer Umsatz. Des Weiteren wurde damit argumentiert, dass das berechnete Entgelt ausschließlich als Kostenersatz zu betrachten war, insbesondere im Falle, in dem der Mitarbeiter bei der Tochtergesellschaft dieselben Tätigkeiten wie bei der Muttergesellschaft ausgeübt hat, deren Entlohnung mit der Entlohnung für Tätigkeiten für die Muttergesellschaft korrespondiert hat. Das italienische Gericht hat den EuGH um Entscheidung der Frage ersucht, ob eine vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung an eine Tochtergesellschaft steuerpflichtig ist, wenn der Muttergesellschaft ausschließlich angefallene Kosten ohne Gewinnzuschlag erstattet werden.

Nach Entscheidung des EuGHs liegt eine steuerpflichtige sonstige Leistung vor, da zwischen beiden Gesellschaften ein Rechtsverhältnis zustanden gekommen ist, in dessen Rahmen die Arbeitnehmerüberlassung erfolgt ist, für die eine Gegenleistung – Kostenerstattung an die Muttergesellschaft – gewährt wurde. Das Argument der italienischen Finanzverwaltung, dass das bezahlte Entgelt nicht als Gegenleistung, sondern als Kostenersatz gilt, wurde vom EuGH abgelehnt. Wie in vielen älteren Urteilen schon betont wurde, sei die Höhe der Gegenleistung völlig irrelevant.

Die bisherige, durch den tschechischen Koordinierungsausschuss der Steuerberaterkammer und des Finanzministeriums empfohlene Beurteilung, dass eine vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitsgesetzbuch nicht umsatzsteuerpflichtig ist, ist nicht mehr aktuell. Nach dem Umsatzsteuergesetz sollte ein Kostenersatz, der nach dem Arbeitsgesetzbuch zwischen einem Verleiher und einem Entleiher vereinbart wird, als steuerpflichtiger Umsatz beurteilt werden.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com

Ing. Johana Cvrčková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
T +420 236 163 249
johana.cvrckova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Umsatzsteuer-Änderungsgesetz – aktuelle Entwicklung

Über ein weiteres Umsatzsteuer-Änderungsgesetz, das am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollte, wurde das interministerielle Bemerkungsverfahren eingeleitet. Von grundsätzlicher Bedeutung sind völlig neue Regelungen für Fernabsatzgeschäfte, d.h. für Geschäfte, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande kommen, insbesondere für Online-Shops. Des Weiteren sollte die Einfuhr von Kleinsendungen (mit einem Warenwert von weniger als EUR 22) nicht mehr umsatzsteuerfrei sein. Durch das Änderungsgesetz werden auch neue Grundsätze für sonstige Leistungen an Privatkunden (Nichtunternehmer) in der EU eingeführt.

Über das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz, durch das die quick fixes für EU-Warenlieferungen implementiert werden, wurde erst vor kurzem in der zweiten Lesung beschlossen. Die quick fixes haben wir Ihnen in der speziellen Ausgabe von News im November 2019 dargestellt. Das Änderungsgesetz sollte ursprünglich am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Da sich das Gesetzgebungsverfahren verzögert hat, gehen wir davon aus, dass das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vor dem 1. Juli 2020 ausgeschlossen ist.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová
klara.sauerova@roedl.com

Ing. Johana Cvrčková
johana.cvrckova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Erlass der Umsatzsteuer und der Verwaltungsgebühren in der Corona-Zeit

In unserer speziellen Ausgabe von News (am 1. April 2020) haben wir die Entlastung bei der Umsatzsteuer in der Corona-Krise dargestellt, die den Unternehmern ermöglicht hat, mehrere aktuell sehr gefragte Corona-Schutzmittel umsatzsteuerfrei zu schenken. Das Finanzministerium hat nunmehr entschieden, dass auch weitere Artikel umsatzsteuerfrei sind.

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

Das Finanzministerium hat über die Entlastung bei der Umsatzsteuer entschieden, wenn von Unternehmern Corona-Schutzmittel geschenkt oder unentgeltliche sonstige Leistungen an Subjekte erbracht werden, welche gegen die Ausbreitung von Covic-19 kämpfen und die kritische Corona-Lage entschärfen. Nunmehr können an diese Subjekte unentgeltlich beliebige sonstige Leistungen, u.a. auch die Bewirtung, erbracht oder Waren geschenkt werden, ohne dass die Umsatzsteuer bezahlt wird. Da diese Entlastungsmaßnahme mit der Corona-Pandemie unmittelbar zusammenhängt, gilt sie nur vom 12. März 2020 bis zur Beendung des Corona-Notstandes in der Tschechischen Republik.

Die Entlastungsmaßnahme gilt für die Schenkung von Waren und die Erbringung von unentgeltlichen sonstigen Leistungen an folgende Subjekte:

- Anbieter von Gesundheitsleistungen nach dem Gesundheitsgesetz
- integrierte Leitstelle nach dem Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei)
- Streitkräfte der Tschechischen Republik
- Anbieter sozialer Dienstleistungen nach dem Gesetz über soziale Dienstleistungen (z.B. Seniorenheime, Asylheime, Unterkunftsheime usw.).

Erlass von Verwaltungsgebühren

Es gilt die Prämisse, dass unentgeltliche sonstige Leistungen oder geschenkte Waren mit dem Corona-Notstand zusammenhängen.

Zu weiteren Entlastungsmaßnahmen gehört der Erlass von bestimmten Verwaltungsgebühren. Gebühren für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung oder für eine Kontoabfrage in Höhe von CZK 100 müssen nicht bezahlt werden, wenn die Anträge im Zeitraum vom 15. April 2020 bis Ende Juli 2020 gestellt werden. Bei diesen Anträgen muss der Zusammenhang mit dem Corona-Notstand nicht nachgewiesen werden.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com

Ing. Johana Cvrčková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
T +420 236 163 249
johana.cvrckova@roedl.com

→ Steuern aktuell

EuGH: Die telefonische Gesundheitsberatung kann umsatzsteuerfrei sein

Leistungen des Gesundheitswesens sind in der Regel umsatzsteuerfrei. Gilt diese Befreiung auch für telefonische Beratung?

von Michael Pleva
Rödl & Partner Prag

Umsatzsteuerbefreiung bei Erfüllung von zwei Voraussetzungen

Die X-GmbH hat eine telefonische Gesundheitsberatung erbracht, wobei sie den aktuellen gesundheitlichen Zustand beurteilt, Diagnosen erläutert oder sogar weitere Heilungsprozesse vorgeschlagenen hat. Die Beratung wurde durch medizinisches Fachpersonal ausschließlich telefonisch erbracht. Falls erforderlich, wurden auch Ärzte eingeschaltet.

Der EuGH hat sich auf Anrufung eines nationalen Gerichts die Frage aufgelöst, ob die telefonische Gesundheitsberatung umsatzsteuerfrei erbracht werden kann und falls ja, ob die Anbieter für diese ärztliche Fernbehandlung hochqualifizierte Mitarbeiter zu beschäftigen haben.

Der EuGH vertritt die Ansicht, dass die Umsatzsteuerbefreiung erst nach Erfüllung von zwei allgemeinen Voraussetzungen möglich ist. Erstens muss eine ärztliche Behandlung vorliegen. Des Weiteren müssen die durch den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzten Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt werden (nach Art. 132, Abs. 1 der MwSt-Richtlinie wird die Festsetzung von umsatzsteuerfreien Leistungen des Gesundheitswesens den Mitgliedstaaten überlassen). Nach der Rechtsprechung gelten als ärztliche Behandlung vor allem Tätigkeiten von Ärzten zur Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen. Erteilung von Auskünften, Erbringung von Verwaltungsleistungen oder andere Leistungen, die mit Heilungs-

prozessen nicht unmittelbar zusammenhängen, gelten dem gegenüber als umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

Da diese sonstigen Leistungen ohne Berücksichtigung des Leistungsorts erbracht werden können, ist die Umsatzsteuerbefreiung bei telefonisch erbrachten Gesundheitsleistungen nicht prinzipiell verboten. Um den Grundsatz der Steuerneutralität nicht zu verletzen, dürfen die Mitgliedstaaten nicht anfordern, dass Fachmitarbeiter, welche die telefonische Gesundheitsberatung anbieten, eine höhere Qualifikation als übliches medizinisches Personal haben.

Fazit

Sind die durch einzelne Mitgliedstaaten festgesetzten Voraussetzungen erfüllt und liegen Leistungen von Gesundheitsfachberufen vor, kann nach dem Urteil des EuGHs die Steuerbefreiung angewandt werden, wobei der Leistungsort oder die Art und Weise der Leistungserbringung keine Rolle spielen. Nach tschechischem Recht sind ausschließlich Leistungen von Gesundheitsfachberufen umsatzsteuerfrei, die durch zugelassene Gesundheitsfachberufe erbracht werden. Aus der Rechtsprechung hat sich jedoch ergeben, dass der Ort und die Art und Weise der Erbringung dieser Leistungen kein Grund für die Verweigerung der Steuerbefreiung sind.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Michael Pleva
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 232
michael.pleva@roedl.com

→ Steuern aktuell

Einfuhr in der Corona-Krise zoll- und umsatzsteuerfrei

Wegen der Corona-Krise hat die Finanzverwaltung auf ihrer Webseite ein Schreiben über die Befreiung der Einfuhr von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer veröffentlicht, die für tschechische Importeure interessant sein kann. Einige Befreiungen, die durch das Umsatzsteuergesetz oder das Zollrecht geregelt sind, sind allgemein gültig, einige sind nur während der Corona-Pandemie anzuwenden.

Eine vorübergehende Zollbefreiung gilt z.B. für öffentliche Behörden oder gemeinnützige und mildtätige Vereine, die Gegenstände für die Pandemie-Opfer einführen. Zoll- und umsatzsteuerfrei ist des Weiteren nicht nur die Einfuhr von Corona-Schutzmitteln an Leitstellen, sondern auch die Einfuhr von Gegenständen an weitere Subjekte, wenn Voraussetzungen der Finanzverwaltung erfüllt sind. Vollständigkeitshalber wurde im Schreiben der Finanzverwaltung betont, dass eine zoll- und steuerfreie Einfuhr auch bei Privatkunden möglich ist. In diesem Fall ist die Befreiung in der Regel vom Warenwert abhängig.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová
klara.sauerova@roedl.com

Ing. Johana Cvrčková
johana.cvrckova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Wird die Grunderwerbsteuer aufgehoben?

Damit die Wohnungen für junge Leute leistbar bleiben, wurde von der Regierung die Aufhebung der Grunderwerbsteuer vorgeschlagen. Dieser Regierungsentwurf enthält des Weiteren keinen Abzug von Hypothekenzinsen und die Verlängerung der Spekulationsfrist für steuerfreie Erträge aus Veräußerung von Mietwohnungen und Miethäusern von 5 auf 15 Jahre.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

Ing. Miroslav Holoubek
miroslav.holoubek@roedl.com

→ Steuern aktuell

Verlustrücktrag und Verlängerung der Frist für den Verlustvortrag

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu lindern, schlägt die tschechische Regierung vor, die Frist für den Verlustvortrag zu verlängern und einen Verlustrücktrag zu ermöglichen.

von Martina Šotníková, Miroslav Holoubek
Rödl & Partner Prag

Vorgeschlagener Verlustrücktrag und vorgeschlagene Verlängerung der Frist für den Verlustvortrag:

- Negative Einkünfte können vom Gesamtbetrag der Einkünfte der unmittelbar vorangegangenen zwei Veranlagungszeiträume abgezogen werden (Verlustrücktrag) und
- negative Einkünfte können neu in unmittelbar folgenden sechs Veranlagungszeiträumen abgezogen werden (Verlustvortrag).

Die Frist für den Verlustvortrag wird von bestehenden fünf Jahren auf acht Jahre verlängert.

Verlustrücktrag

Durch Abgabe einer Berichtigungserklärung können negative Einkünfte vom Gesamtbetrag der Einkünfte der unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume abgezogen werden. Die Einkommen- oder Körperschaftsteuer wird vom Finanzamt erstattet.

Der Verlustrücktrag ist zum ersten Mal für den Veranlagungszeitraum möglich, der am 30. Juni 2020 (oder später) endet.

Entspricht der Veranlagungszeitraum einem Kalenderjahr, können negative Einkünfte für den Veranlagungszeitraum 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte der Jahre 2018 und 2019 abgezogen werden. Die Berichtigungserklärung wird im Jahre 2021 abgegeben, in dem die Einkommen- oder Körperschaftsteuer auch erstattet wird. Soll die Einkommen- oder Körperschaftsteuer früher erstattet werden, kann der Verlustrücktrag innerhalb der verkürzten dreimonatigen Frist nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, der am 30. Juni 2020 endet – bis zum 29. Juni 2021 – vorgenommen werden.

Verlängerung der Frist für den Verlustvortrag auf sechs Jahre

Die bisherige fünfjährige Frist für den Verlustvortrag wird neu definiert. Die sechsjährige Frist ist nicht mehr an den Veranlagungszeitraum gebunden. Bei Steuerpflichtigen, deren Veranlagungszeitraum dem Kalenderjahr entspricht, beginnt diese Frist am 31. Dezember und endet am 31. Dezember – nach sechs Jahren.

Negative Einkünfte, die vor dem 30. Juni 2020 entstanden sind, sind nach bisherigen Vorschriften abzuziehen.

Durch den Verlustrücktrag bzw. die Fristverlängerung können negative Einkünfte nach neuen Grundsätzen abgezogen werden. Dies muss beim Verlustvortrag oder -rücktrag beachtet werden.

Durch den Verlustrücktrag bzw. die Fristverlängerung wird als Nebeneffekt die Festsetzungsfrist für alle Veranlagungszeiträume verlängert, in denen ein Verlustvortrag oder -rücktrag zulässig ist. Bei einem Verlustrücktrag wird die Festsetzungsfrist nur dann verlängert, wenn die negativen Einkünfte vom Gesamtbetrag der Einkünfte der unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume tatsächlich abgezogen werden.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 237
martina.sotnikova@roedl.com

Ing. Miroslav Holoubek
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Senior Associace
T +420 236 163 207
miroslav.holoubek@roedl.com

→ Steuern aktuell

Gravierende Änderungen der Frist für Steuererstattungen

Die Umsatzsteuer wird durch Finanzbehörden innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Abgabefrist erstattet. Im Entwurf des AO-Änderungsgesetzes, das frühestens am 1. Juli 2020 in Kraft treten sollte, wird die Erstattungsfrist auf 45 Tage verlängert. Am 21. April 2020 hat die Regierung im Zusammenhang mit Corona-Maßnahmen den Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes verabschiedet, nach dem bis Ende des Jahres 2020 die Erstattungsfrist von 30 Tagen beibehalten bleiben sollte. Diese Frist sollte auch für die geplante Erstattung der unumstrittenen Umsatzsteuerbeträge gelten, die wegen einer anhängigen Außenprüfung nicht erstattet wurden.

Wegen abwesender Abgeordneten konnte am 22. April der Entwurf des AO-Änderungsgesetzes im Senat nicht überstimmt werden. Die neue Abgabeordnung einschl. der Ermäßigung des jährlichen Zinssatzes für Nachzahlungszinsen um 6 Prozentpunkte oder des Online-Finanzamtes MOJE daně (MEIN Elster) wurde nicht verabschiedet. Die Umsatzsteuer ist von Finanzämtern weiterhin innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Abgabefrist zu erstatten.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová
klara.sauerova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in der Sache Verrechnungspreise wiederum zugunsten der Finanzverwaltung entschieden

Das Oberste Verwaltungsgericht hat vor kurzem zugunsten der Finanzverwaltung und des Amtsgerichts in der Sache Verrechnungspreise entschieden. Dabei wurden mehrere konzerninterne Geschäfte beurteilt – nicht nur primäre und grenzüberschreitende Geschäfte (Warenverkauf), sondern auch sekundäre Geschäfte (Warenerwerb und Fremdleistungen) einschl. der inländischen Lieferungen und Leistungen. Die jüngste Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes korrespondiert mit seinen älteren Entscheidungen, nach denen beanspruchte konzerninterne Leistungen sowie die Methode für die Ermittlung eines marküblichen Gewinnzuschlags für Routineleistungen hinreichend nachzuweisen sind.

von Petr Tomeš
Rödl & Partner Prag

Bei einer Außenprüfung wurden mehrere konzerninterne Geschäfte einer tschechischen Produktionsgesellschaft angefochten.

Der Rechtstreit betrifft nicht nur primäre und grenzüberschreitende Geschäfte, sondern auch sekundäre Geschäfte

Antsendung von Arbeitnehmern ohne Nebenkosten?

Bei Entsendung der Mitarbeiter einer Muttergesellschaft wurde vom Finanzamt nicht die Entsendung als solche angefochten. Nach dem Vergleich mit Arbeitsbedingungen der Stammmitarbeiter wurden umgelegte Nebenkosten der entsendenden Gesellschaft für Dienstreisen und die Ausbildung von Familienmitgliedern der entsandten Mitarbeiter abgewiesen. Das Oberste Verwaltungsgericht hat dieser Beurteilung zugestimmt. Die Nebenkosten wurden jedoch nur bei der Preiskalkulation berücksichtigt, es lag kein direkter Kostenersatz vor. Die

Alle angefochtenen Sachverhalte haben eines gemeinsam – die Nachweise waren nicht hinreichend

Kosten sollten im wirtschaftlichen im Kontext beurteilt werden – ohne Erstattung dieser Nebenkosten waren die Mitarbeiter der Muttergesellschaft nicht bereit, an die Tochtergesellschaft entsandt zu werden. Ein Vergleich mit Stammmitarbeitern ist nicht angebracht, da auf die Nebenkosten nicht das Arbeitsrecht, sondern das Handelsrecht anwendbar ist und die Nebenkosten ins vertraglich vereinbarte Entgelt einbezogen wurden.

Vorsicht bei Managerleistungen

Nach Auffassung der Finanzverwaltung und des Obersten Verwaltungsgerichtes waren die Erbringung von Leistungen und der wirtschaftliche Nutzen dieser Leistungen für den Leistungsempfänger nicht hinreichend nachgewiesen. Die Nachweise korrespondierten nicht mit dem Leistungsumfang und dem Entgelt. Die Beschaffung von Nachweisen war wenig transparent – dem Leistungsempfänger sollte vertragsgemäß ein Tätigkeitsbericht des Dienstleisters (mit Darstellung von erbrachten Leistungen) vorliegen, der dem Finanzamt jedoch nicht vorgelegt werden konnte. Der Preis wurde nach kalkulierten Kosten des Dienstleisters zuzüglich eines Gewinnzuschlags festgesetzt. Kalkulierte Kosten wurden auf einzelne Konzernunternehmen nach deren Umsatz verteilt. Die geprüfte Gesellschaft konnte nicht nachweisen, dass die Kostenumlage dem Umfang der von ihr beanspruchten Leistungen entsprach, d.h. dass die kalkulierten Kosten mit angefallenen Kosten korrespondierten, der umsatzabhängige Verteilungsschlüssel angemessen war und die Leistungen tatsächlich beansprucht wurden. Die Kosten wurden in voller Höhe als nicht abziehbarer Aufwand beurteilt.

Geeignete Verrechnungsspreisemethode für den Erwerb von erzeugnissen

An die geprüfte Gesellschaft wurden die meisten Erzeugnisse ihrer Schwestergesellschaft geliefert. Die geprüfte Gesellschaft plant die Produktion der Schwestergesellschaft und übernimmt deren Unternehmensleitung. Die Schwestergesellschaft gilt als Routineunternehmen, das niedrige, jedoch stabile Gewinne erzielen sollte. Der Verrechnungspreismetode sollte die Profitabilität der Schwestergesellschaft zugrunde liegen. Das Finanzamt hat die Verrechnungspreise nach der Kostenaufschlagsmethode geprüft, deren Anwendung vom Obersten Verwaltungsgericht bestätigt wurde. Die Gewinne korrespondierten nicht mit Funktions- und Risikoprofil der Schwestergesellschaft. Das Finanzamt hat eine Vergleichbarkeitsanalyse durchgeführt und den höchstmöglichen marktüblichen Gewinnzuschlag der Schwestergesellschaft ermittelt. Anschließend hat es die Lieferpreise herabgesetzt und den Steuergewinn der Schwestergesellschaft erhöht.

Die geprüfte Gesellschaft hat jedoch einen internen Vergleich mit Verkaufspreisen vorgenommen, die an Fremdunternehmen berechnet werden. Da die Produktpalette beschränkt war und nur wenige Lieferungen an Fremdunternehmen ausgeführt wurden, wurde dieser Vergleich sowohl durch das Finanzamt als auch durch das Oberste Verwaltungsgericht abgewiesen.

Anfechtung von kalkulatorischen Verbindlichkeiten

Durch die geprüfte Gesellschaft wurden hohe kalkulatorische Verbindlichkeiten aus einer voraussichtlichen Nachbelastung durch das verbundene Unternehmen bilanziert. Obwohl Ende des Geschäftsjahres an das verbundene Unternehmen Gutschriften erteilt wurden, wurden kalkulatorische Verbindlichkeiten nicht ausgebucht. Die Gesellschaft hat lediglich darauf hingewiesen, dass nachträgliche Preisminderungen in der Automobilindustrie üblich ist, und weder die Gründe noch die Höhe von kalkulatorischen Verbindlichkeiten begründet. Diese Ertragsschmälerung wurde sowohl durch das Finanzamt als auch das Oberste Verwaltungsgericht abgewiesen.

Schlussfolgerung

Angefochtene Sachverhalte haben eines gemeinsam – die Nachweise waren nicht hinreichend. Die Vertragsregelungen müssen einwandfrei formuliert werden, es müssen Nachweise für die Leistungserbringung und die angefallenen Kosten erbracht werden. Die Verrechnungspreise für Erzeugnisse müssen nach einer geeigneten Verrechnungspreismethode ermittelt werden.

Wir empfehlen Ihnen, Risiken aus Verrechnungspreisen nicht zu unterschätzen. Noch bevor eine Außenprüfung aufgenommen wird, sollten alle erforderlichen Nachweise beschafft werden. Unsere Transfer Pricing Spezialisten werden Sie bei Erstellung oder Nachprüfung von Unterlagen gerne unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Petr Tomeš
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 750
petr.tomes@roedl.com

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
MAI 2020, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.
Platnéřská 2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.com/cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.